



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Worms, SS 1980 - WS 2006/07(2006)**

Zulassungsvoraussetzungen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8182**

## Zulassungsvoraussetzungen

### Lehramts- und Magisterstudiengänge, Dipl.-Pädagogik

1. Allgemeine Hochschulreife
  - a) das Reifezeugnis,
  - b) das Abschlusszeugnis einer Fachhochschule,
  - c) das Abschlusszeugnis einer Höheren Fachschule, soweit sie in den Hochschulbereich einbezogen worden ist
2. Fachgebundene Hochschulreife
  - a) das Zeugnis der Reife des Gymnasiums für Frauenbildung,
  - b) das Zeugnis der Reife des naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform
  - c) das Zeugnis der Reife des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform,
  - d) das Zeugnis der Reife des pädagogisch-musischen Gymnasiums in Aufbauform,
  - e) das Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.\*
  - f) das Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung in integrierten Studiengängen nach § 2 Abs. 4 i. V. mit der Anlage 2 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV NW Nr. 54 vom 29. Oktober 1981).

### Diplomstudiengänge Informationstechnik und Sportwissenschaft

Allgemeine Hochschulreife (Abitur, Abschlusszeugnis einer Fachhochschule oder Höheren Fachschule, soweit sie in den Hochschulbereich einbezogen worden ist).

Besondere **Einschreibungsvoraussetzung** für Lehramtsstudiengänge Kunst, Musik und Sport: Nachweis einer besonderen studien-gangbezogenen Eignung. Besondere Einschreibungsvoraussetzung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft: bestandene Eignungsprüfung.

\* Berechtigt nur zum Studium für das Lehramt für die Primarstufe und für das Lehramt für die Sekundarstufe I sowie zum Diplom-Pädagogik-Studium.

## Studiengänge mit Diplom- und/oder Bachelorabschluss

Algorithmische Mathematik, Berufsbildung Elektrotechnik, Berufsbildung Maschinenbau, Chemie und Chemietechnik, Elektrotechnik, Informatik, Ingenieur-Informatik, Mathematik, Maschinenbau, Medienwissenschaft, Physik und Engineering Physics, Wirtschaftswissenschaft, Technomathematik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik

1. Allgemeine Hochschulreife\*\*
  - a) das Reifezeugnis,
  - b) das Abschlusszeugnis einer Fachhochschule,
  - c) das Abschlusszeugnis einer Höheren Fachschule, soweit sie in den Hochschulbereich einbezogen worden ist
2. das Zeugnis der dem gewählten Studiengang entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife,\*\*
3. das Zeugnis der Fachhochschulreife (unabhängig von der Fachrichtung),
4. ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Wenn das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule oder ein Versetzungszeugnis nach Klasse 13 eines Gymnasiums oder ein Zeugnis über den Abschluss der Jahrgangsstufe 12 der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (gemäß Runderlass des Kultusministers vom 27.12.1974) vorliegt, ist zum Nachweis einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Vorbildung entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum erforderlich. Nähere Einzelheiten hierzu sind in der Qualifikationsverordnung Fachhochschule von 1.8.1988 und der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlussprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule vom 22.3.1988 geregelt.
5. Schülerinnen und Schülern, die ab dem 01.08.2000 einen Bildungsgang der zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule) oder eine der ab diesem Zeitpunkt neu eingerichteten Fachrichtungen besuchen, die zu erweiterten beruflichen Kenntnissen und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führt, erhalten die volle Fachhochschulreife bei Nachweis eines halbjährigen einschlägigen Praktikums, einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit.

\*\* Studierende mit Hochschulreife (Abitur, fachgebundene Hochschulreife), die sich für einen der Studiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau bewerben wollen und noch kein auf den gewünschten Studiengang bezogenes Praktikum abgeleistet haben, sollen mindestens acht Wochen des erforderlichen Grundpraktikums vor Beginn des Studiums absolvieren.

6. Gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 05.10.1998 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG-APO-GOST) kann Schülerinnen und Schülern von Gymnasien und Gesamtschulen, die nach dem 01.08.1999 von der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und die gymnasiale Oberstufe verlassen, der schulische Teil der Fachhochschulreife nach der Jahrgangsstufe 11 bescheinigt werden. In Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gilt diese Bescheinigung in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Saarland als Nachweis der Fachhochschulreife.

### **Fachhochschul-Studiengänge**

Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, die denen an Fachhochschulen entsprechen.

Zur Aufnahme des Studiums an den Universitäten/Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt in bestimmten Studiengängen der Nachweis der Fachhochschulreife. Der Nachweis der Fachhochschulreife wird erbracht durch:

1. das Abschlusszeugnis der Fachoberschule gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Fachoberschule vom 13. 4. 1971
2. das Zeugnis der Fachhochschulreife der Nichtschülerprüfung gemäß dem Beschluss der KMK vom 21.9.1972
3. in sonstiges Zeugnis der Fachhochschulreife des Landes Nordrhein-Westfalen
4. das Abschlusszeugnis einer deutschen oder gleichgestellten zweijährigen Höheren Handelsschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 21.8.1969 (ABl. KM. NW. S. 386) und den dazu ergangenen Ergänzungen oder
5. das Zeugnis über den Abschluss eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren an deutschen weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen umfasst (Versetzung nach Klasse 13) in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 21.8.1969 (ABl. KM. NW. S. 386) und den dazu ergangenen Ergänzungen oder das Zeugnis über den Abschluss der Jahrgangsstufe 12 der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Runderlass des Kultusministers vom 17.12.1974 (GABl. NW. S. 43) in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes

Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 21.8.1969 (ABl. KM. NW. S. 386) und den dazu ergangenen Ergänzungen

6. ein sonstiges vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Fachhochschulreife anerkanntes Zeugnis
7. den Abschluss eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfasst (Abschluss der Klasse 13 an deutschen weiterführenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen: Abitur) als Zugangsberechtigung im vorstehenden Sinne gelten auch die Abschlusszeugnisse der Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) und der Abendgymnasien sowie die Zeugnisse über die staatliche Abschlussprüfung an den Fachhochschulen und den Vorgängereinrichtungen, die in den Hochschulbereich einbezogen wurden.
8. Schülerinnen und Schülern, die ab dem 01.08.2000 einen Bildungsgang der zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule) oder eine der ab diesem Zeitpunkt neu eingerichteten Fachrichtungen besuchen, die zu erweiterten beruflichen Kenntnissen und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führt, erhalten die volle Fachhochschulreife bei Nachweis eines halbjährigen einschlägigen Praktikums, einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit.
9. Gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 05.10.1998 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG-APO-GOST) kann Schülerinnen und Schülern von Gymnasien und Gesamtschulen, die nach dem 01.08.1999 von der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und die gymnasiale Oberstufe verlassen, der schulische Teil der Fachhochschulreife nach der Jahrgangsstufe 11 bescheinigt werden. In Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gilt diese Bescheinigung in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Saarland als Nachweis der Fachhochschulreife.

**Besondere Einschreibvoraussetzung\***

zu 1., 2., 3., 8. Als Einschreibvoraussetzung ist vor Beginn des Studiums ein dreimonatiges fachbezogenes Grundpraktikum dann abzuleisten, wenn sich die Fachrichtung der FOS oder der Berufsfachschule des Berufskollegs nicht mit der Fachrichtung des gewünschten Studienganges deckt.

zu 4.-7.,9. Als Einschreibvoraussetzung ist vor Beginn des Studiums ein dreimonatiges fachbezogenes Grundpraktikum abzuleisten.

**Ergänzungsstudiengänge**

Elektrotechnik, Maschinenbau

Diplomprüfung in einem gleichnamigen Fachhochschulstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit der Gesamtnote "gut" oder besser.

**Zusatzstudiengang**

Medien und Informationstechnologie in Erziehung, Unterricht und Bildung

Erstes Staatsexamen für ein Sekundarstufenlehramt oder eine gleichwertige Prüfung

**Masterstudiengänge**

einschlägiger Bachelorabschluss

\* Die besonderen Vorschriften für die Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau sind im Studentensekretariat zu erfragen.